

ENTGELTTARIFVERTRAG 2022/2023

für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin

Zwischen dem **Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.**
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin

und der **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**
Landesbezirk Ost
Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. **Räumlich:** für das Gebiet des Landes Berlin
2. **Fachlich:** für alle tarifgebundenen Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/ oder Speisen und / oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
3. **Persönlich:** als Mindestentgelt für sämtliche Arbeitnehmer (ausschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 III BetrVG) einschließlich der Auszubildenden der unter Ziff. 2 dieses Paragraphen fallenden Betriebe, mit Ausnahme von Musikern und Artisten; ferner nicht für Arbeitnehmer, die in Konditoreien beschäftigt und deren Betriebe Mitglieder der Handwerkskammer sind, und die in Weinkellereien beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer (Kellerarbeiter); ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, die in fachfremden Betrieben und deren Betriebsabteilungen, soweit sie in eigener Regie dieser Unternehmen geführt werden, tätig sind.
4. **Zeitlich:** Der Entgelttarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30.06.2023, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Entgelttarifvertrag vom 14.05.2019 außer Kraft.

§ 2 Entgeltgruppen

Die Einstufung der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Rahmentarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin vom 18.01.2010.

§ 3 Entgeltabelle

	<i>ab 01.01.2022</i>	
Bewertungs- gruppen	Monat in Euro	Stunde in Euro
2	1.976 €	12,00 €
3	1.976 €	12,00 €
4	2.058 €	12,50 €
5.1	2.274 €	13,81 €
5.2	2.362 €	14,35 €
6	2.498 €	15,17 €
7	2.631 €	15,98 €
8	2.872 €	17,44 €
9	3.058 €	18,57 €
10	freie Vereinbarung	

	<i>ab 01.10.2022</i>	
Bewertungs- gruppen	Monat in Euro	Stunde in Euro
2	2.095 €	12,72 €
3	2.095 €	12,72 €
4	2.181 €	13,24 €
5.1	2.410 €	14,64 €
5.2	2.504 €	15,21 €
6	2.648 €	16,08 €
7	2.789 €	16,94 €
8	3.044 €	18,49 €
9	3.241 €	19,68 €
10	freie Vereinbarung	

Bisher gezahlte, anrechenbare übertarifliche Zulagen können auf vorstehende Entgelte angerechnet werden.

Falls im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2022 der Abstand zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn (Bund) und dem Bruttostundenentgelt in der Tarifgruppe 2 und 3 den Betrag von 0,50 € unterschreiten sollte, erhöht sich das Bruttostundenentgelt in dieser Tarifgruppe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses gesetzlichen Mindestlohns auf einen Betrag, der diesen gesetzlichen Mindestlohn dann um 0,50 € übersteigt. Die sich aus diesem Bruttostundenentgelt ergebende Monatsvergütung erhöht sich ebenfalls entsprechend. Eine Anrechnung von Zulagen findet in diesem Fall nicht statt.

§ 4

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen:	ab 01.02.2022
im 1. Ausbildungsjahr	850,00 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1000,00 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1100,00 Euro
	ab 01.02.2023
im 1. Ausbildungsjahr	900,00 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1050,00 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1150,00 Euro

Berlin, 08.11.2021

**Hotel- und Gaststättenverband
Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)**

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Ost**

gez. Frank Jeromin
Vorsitzender des Tarifausschusses
& Besonderer Vertreter in Tarifangelegenheiten

gez. Uwe Ledwig
Vorsitzender des Landesbezirkes

gez. Sebastian Riesner
Geschäftsführer

RAHMENTARIFVERTRAG

für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin

Zwischen dem **Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.**
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin

und der **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**
Landesbezirk Ost
Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin

wird folgender Rahmentarifvertrag über die Entgeltregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. **Räumlich:** für das Gebiet des Landes Berlin
2. **Fachlich:** für alle tarifgebundenen Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
3. **Persönlich:** als Mindestentgelt für sämtliche Arbeitnehmer (ausschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 III BetrVG) einschließlich der Auszubildenden der unter Ziff. 2 dieses Paragraphen fallenden Betriebe, mit Ausnahme von Musikern und Artisten; ferner nicht für Arbeitnehmer, die in Konditoreien beschäftigt und deren Betriebe Mitglieder der Handwerkskammer sind, und die in Weinkellereien beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer (Kellarbeiter); ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, die in fachfremden Betrieben und deren Betriebsabteilungen, soweit sie in eigener Regie dieser Unternehmen geführt werden, tätig sind.

Alle Tarifsätze sind Bruttoentgelte und Mindestsätze; die Monatsentgelte sind auf- bzw. abgerundet.

4. **Zeitlich:** der Rahmentarifvertrag tritt am 01.04.2010 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.03.2013 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages treten der Rahmentarifvertrag vom 10. November 1989 und die Tarifvereinbarung vom 05. Juli 1995 über die Wiederinkraftsetzung des gekündigten Rahmentarifvertrages vom 10. November 1989 außer Kraft.

§ 2

Besitzstandswahrung

Bisher gezahlte höhere Entgelte dürfen nicht gekürzt werden. Entgelte, die unter den im Entgelttarifvertrag ausgewiesenen Entgeltsätzen liegen, sind bis zu dem im jeweils geltenden Entgelttarifvertrag vorgesehenen Betrag zu erhöhen.

Günstigere einzelvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 3

Gleichberechtigungsgrundsatz und Unabdingbarkeit

Die Entgelte gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Arbeitnehmer. Unterschiedliche Bewertungen für männliche und weibliche Arbeitnehmer bei gleicher Tätigkeit sind unzulässig.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen dieses Rahmentarifvertrags unabdingbar.

§ 4

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes Berlin gegeben.

§ 5

Fachbereiche

Dieser Vertrag ist in fünf Fachbereiche gegliedert:

- I. Hotel
- II. Küche
- III. Service
- IV. Administration
- V. Sonstige Dienstleistungen

§ 6

Bewertungsgrundsätze

Maßgebend für die Zu- bzw. Einordnung in die einzelnen Bewertungsgruppen ist die vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin ausgeübte Tätigkeit.

Diese erfolgt unter Anwendung des § 7 dieses Rahmentarifvertrages und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Erläuterung der Bewertungsgruppen

2. **PRAKTISCHE TÄTIGKEITEN**
Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die keine bzw. geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.
3. **PRAKTISCHE TÄTIGKEITEN**
Arbeitnehmer/innen, die erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen unterliegen.
4. **ANGELERNTTE TÄTIGKEITEN / ZWEIJÄHRIGE AUSBILDUNG**
Angelernte Arbeitnehmer/innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in vergleichbaren Tätigkeiten erworben wurden, sowie Fachkräfte mit abgeschlossener zweijähriger Regelausbildung im Tätigkeitsberuf.
- 5.1. **FACHTÄTIGKEITEN**
Fachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger Regelausbildung im Tätigkeitsberuf im 1. Berufsjahr nach der Ausbildung und angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit ab 6. Berufsjahr.
- 5.2. **FACHTÄTIGKEITEN**
Fachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger bzw. gleichwertiger Regelausbildung im Tätigkeitsberuf ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung.
6. **FACHTÄTIGKEITEN**
Ausführen von Fachtätigkeiten, die über die Bewertungsgruppe 5 hinausgehen, erweiterte Kenntnisse sowie entsprechende Berufserfahrung voraussetzen und im zugewiesenen Tätigkeitsbereich nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.
7. **FACHTÄTIGKEITEN MIT BESONDEREN FUNKTIONEN**
Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung. Weitgehend selbständiges Ausführen von Arbeitsaufgaben, die längere Berufserfahrung sowie theoretische und praktische Spezialkenntnisse erfordern.
8. **FACHTÄTIGKEITEN MIT BESONDEREN FUNKTIONEN**
Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich. Ausführen von Arbeitsaufgaben, die umfangreiche Spezialkenntnisse und erweiterte Selbständigkeit erfordern.
9. **FÜHRUNGSTÄTIGKEITEN**
Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick betrieblicher Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.
10. **FÜHRUNGSTÄTIGKEITEN**
Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen.

§ 8 Fachbereiche (Positionsraster)

I. HOTEL

Bewertungs- gruppe

10	Empfangsdirektor/-in, Front Office Manager (m/w), Rooms Division Manager(m/w), Leiter Logisabteilung (m/w)
8/9	Empfangschef/-in
8/9	Night Manager (m/w)
7	Schichtleiter – Empfang (m/w)
6/7	Empfangsherren/-damen
5/7	Night Auditor (m/w)
5/6	Empfangssekretär/-in
6/7	Empfangskassierer/-in, Hotelkassierer/-in
7/9	Reservierungsleiter/-in
7	Reservierungsherr/-dame
5/6	Reservierungssekretär/-in
5/6	Sekretär/-in
7	Leiter/-in in der Telefonzentrale
5/6	Telefonist/-in
8	Chef-Portier (m/w)
4/7	Hotel-Portier (m/w)
2	Wagenmeister (m/w)
2/3	Hausdiener (m/w)
2/3	Hoteldiener, Bellboy (m/w)
-	Pagen(m/w) (siehe § 12)
8/9	Hausdame – Housekeeper
5/7	Hausdamen – Assistent /-in
5/7	Etagen-Hausdame – Floor Housekeeper
3/5	Zimmerfrau – Zimmerherr
5/7	Wäschebeschließer/in, Uniformbeschließer/in
5/6	Schneider/-in
5/6	Textilreiniger/-in
4/5	Näher/-in
4/5	Bügler/-in
3/5	Wäscher/-in
3/5	Mangler/-in
2/3	Garderobenfrau/-mann
2	Toilettenfrau/-mann
5/6	Florist/-in
2	Minibarkontrollleur/in
2	Garagenwärter/-in
5	Hostess (m/w) Gästebetreuung

II. KÜCHE

Bewertungs- gruppe

10	Küchendirektor/-in
10	Küchenchef/-in
9	Souschef/-in
7	Chef de partie (m/w)
6	Demichef de partie (m/w)
5	Commis de cuisine (m/w)
7/9	Alleinkoch/-köchin
5/7	Koch/Köchin
5/7	Küchenfleischer/-in
4/5	Beikoch/-köchin
4/5	Griller/-in
4	Pizzabäcker/-in
5/6	Kaltmamsell-Gardemanger
2	Salater/-in
4/5	Annonce (m/w)
5/7	Diätassistent/-in
5/7	Bäcker/-in, Konditor/-in, Patissier (m/w)
6/7	Chiefsteward (m/w)
5/6	Assistenz Steward (m/w)
5	Wirtschafter/in
2/3	Spüler/-in, Stewardhelfer/in, Reinigungskraft (m/w), Grundreiniger (m/w)
2/3	Küchenhelfer/-in
3	Topfspüler/-in, Schwarzgeschirrspüler/-in, Silberputzer/-in Nachtreiniger (m/w)

III. SERVICE

Bewertungs- gruppe

10	Restaurantdirektor/-in, Maître d'hotel (m/w), Chef de service (m/w),
9/10	Restaurantleiter/in, Barmanager (m/w)
9	Oberkellner/-in
8/9	Stellvertretender Oberkellner/-in
8	Supervisor (m/w), Captain (m/w)
8/9	Barchef (m/w)
5/7	Barkeeper (m/w), Barmann, Barfrau
7	Chef de rang (m/w)
6	Demichef de rang (m/w)
5	Commis de rang (m/w)
5/7	Restaurantfachmann/-fachfrau
5/7	Sommelier (m/w)
4/5	Fachhilfe/-in
4/6	Servierer/-in (angelernt/ungelernt)
4	Verkäufer/in (z.B. Kuchen, Kiosk)
4/5	Büfettier, Büfettdame, Zapfer/-in
2/3	Büfetthilfen
4/5	Kaffeekoch/-köchin
2/4	Eisverkäufer/in
2	Gläserpüler/in
4/7	Restaurantkassierer/-in
3	Bankett-Hausdiener, Set-up-Mitarbeiter (m/w)
2	Abräumer (m/w)

IV. ADMINISTRATION

Bewertungs- gruppe

10	Direktor/-in,
	Geschäftsführer/in (Betriebsleiter/-in)
10	Stellvertreter/-in des Direktors
	Stellvertreter/in des Betriebsleiters (m/w)
5/8	Direktionssekretär/in
5/8	Direktionsassistent/-in
5/6	Sekretär/in
10	Leiter des Rechnungswesens (m/w)
8/10	Revenue Manager (m/w)
8/9	Leiter der Einkaufsabteilung (m/w)
9	Stellvertretender Leiter Rechnungswesen (m/w)
7/8	Leiter Magazin (m/w)
7/8	Magazinverwalter, Lagerverwalter (m/w)
5/7	Magaziner/in
2/3	Lagerarbeiter/in
9	Leiter der Werbeabteilung (m/w)
10	Leiter der Verkaufsabteilung (m/w)
8	Stellvertretender Leiter Verkauf (m/w)
5/7	Verkaufsrepräsentant (m/w)
10	Leiter Marketing (m/w)
10	Leiter Personalwesen (m/w)
10	Leiter Wirtschaftsabteilung (m/w),
	F & B-Manager (m/w)
5/8	F & B-Assistent (m/w)
8/9	Leiter Bankett (m/w)
9	Leiter EDV (m/w)
7/8	EDV-Supervisor (m/w)
8/10	Bilanzbuchhalter/-in
8	Lohnbuchhalter/-in
5/7	Sachbearbeiter/-in
5/7	Kfm. Angestellte/-r
6/7	Kioskleiter/-in

V. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Bewertungs- gruppe

10	Technischer Leiter (m/w)
9	Stellv. Technischer Leiter (m/w)
8/9	Werkstattleiter/-in
7/9	Stellvertreter des Werkstattleiters (m/w)
5/7	Handwerker (m/w)
4/5	Handwerker ungelernt (m/w)
5/7	Haustechniker, Kongresstechniker (m/w)
5/6	Gebäudereiniger/-in
4/5	Fensterputzer/-in
4/7	Kraftfahrer/-in
5/7	Gärtner/-in
5/7	Hausmeister/-in
5/7	Masseur/-in
4/6	Mitarbeiter Spa (m/w)
5/7	Hausdetektiv (m/w)
2/5	Reinigungskraft (m/w)
2/3	Pflegekraft für Außenanlagen (m/w)

§ 9 Umsatzbeteiligung

Die prozentual am Umsatz beteiligten Arbeitnehmer/innen erhalten mindestens 12 % des um die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und die Umsatzbeteiligung gekürzten Umsatzes (gem. § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) aus der Beherbergung von Gästen, dem Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Waren sowie Pensionspreisen. Die Umsatzbeteiligung errechnet sich wie folgt aus dem Inklusivpreis:

12	% Umsatzbeteiligung	=	9,00 % vom Inklusivpreis
12,5	% Umsatzbeteiligung	=	9,34 % vom Inklusivpreis
13	% Umsatzbeteiligung	=	9,67 % vom Inklusivpreis
14	% Umsatzbeteiligung	=	10,32 % vom Inklusivpreis
15	% Umsatzbeteiligung	=	10,96 % vom Inklusivpreis

Garantieentgelt

Als Mindestentgelt gilt die jeweilige Bewertungsgruppe im Entgelttarifvertrag abzüglich 10 %.

§ 10 Kontoführungsgebühr

Wird das Entgelt oder die Ausbildungsbeihilfe bargeldlos gezahlt, so erhält jeder Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin am Jahresende für jeden Monat der Beschäftigung 1,25 € brutto, höchstens jedoch 15,00 € brutto jährlich vom Arbeitgeber erstattet.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Praktikanten (m/w) sind nur solche Personen, die für die Zulassung an einer Hochschule, Fachhochschule oder sonstigen höheren Lehranstalt den Nachweis einer Tätigkeit in einem Betrieb erbringen müssen. Die Dauer des Praktikums darf die nachzuweisende Zeit für die Zulassung an der Lehrinstitution nicht überschreiten.

Als Bezahlung für diese Praktikantentätigkeit im Betrieb ist eine Beihilfe, die mindestens der Beihilfe für Auszubildende im 1. Jahr der Ausbildung entspricht, zu gewähren. Betriebspraktika für Schüler/innen sind hiervon nicht berührt.

§ 12 Pagen (m/w)

Die Pagentätigkeit ist zeitlich auf höchstens 2 Jahre begrenzt und darf nicht Voraussetzung für ein Berufsausbildungsverhältnis sein. Pagen (m/w) unterstehen dem/der Aufsichtsführenden im Hotelhallenbereich.

Zu den Aufgaben des Pagen (m/w) gehören z. B. folgende Aufgaben: Botengänge und Hallendienst; allerdings darf diese Tätigkeit nicht nur die eines Hotel- bzw. Haus- oder Etagendiener(m/w) umfassen.

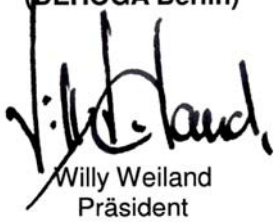
Pagen(m/w) erhalten die Vergütung eines Auszubildenden (m/w) im 1. Ausbildungsjahr.

§ 13 Schlichtung

Bei eventuell auftretenden Eingruppierungsstreitigkeiten ist eine aus den beiden Tarifparteien zu bildende Schlichtungskommission anzurufen.

Berlin, den 18. Januar 2010

**Hotel- und Gaststättenverband
Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)**



Willy Weiland
Präsident

**Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Ost**



Petra Schwalbe
Vorsitzende des Landesbezirks



Klaus-Dieter Richter
Vizepräsident Gastronomie



Sebastian Riesner
Gewerkschaftssekretär